

Die (Nicht-)Berücksichtigung von Straßenverkehrsteilnehmer*innen im Verkehrsrecht



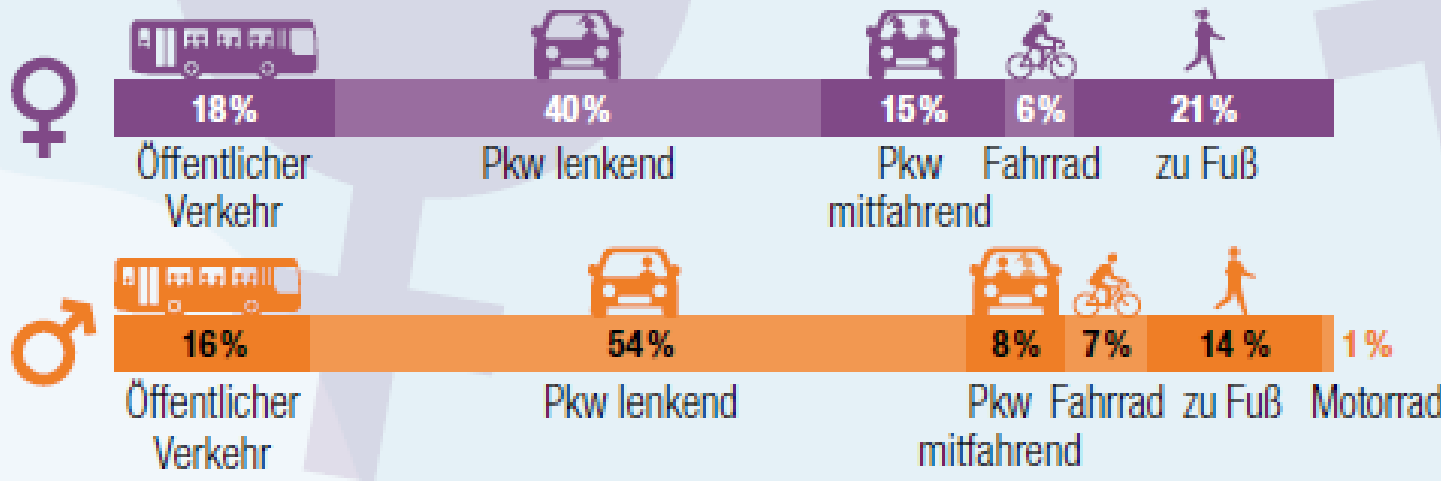
Teresa Weber

19.10.2023, 16. ZVR-Verkehrsrechtstag

Straßenverkehrsteilnehmer*innen (oder doch: Straßenverkehrsteilnehmerinnen?)

Frauen legen deutlich mehr Wege zu Fuß zurück

Verkehrsmittelwahl an Werktagen in Österreich



Quelle: VCÖ Magazin 2022/1, 2.

Genderspezifisches Mobilitätsverhalten zeigt die Notwendigkeit, Nachhaltigkeit, Sicherheit und Gleichstellung gemeinsam zu denken.

Verkehrsrecht – Was, wer, wie?

- Mobilität: eines unter vielen Nutzungsinteressen im öffentlichen Raum
- StVO – Fokus auf Verkehrssicherheit, Verkehrsregeln, tw Grundlagen für Verkehrsplanung

- Bund, Länder und Gemeinden als Akteure

- Steuerung durch Gesetze und Verordnungen
- Steuerung durch Richtlinien und Normen
 - Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV)

Beispiel: Ampelphasen



Wartezeiten bei Ampeln

§ 36 Abs 2 StVO idF **BGBI 159/1960**
(bis 30.09.2022):

„Die Armzeichen und Lichtzeichen sind von den Organen der Straßenaufsicht (Verkehrsposten), und zwar unter Bedachtnahme auf die jeweilige Verkehrslage und nach den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, zu geben. Lichtzeichen dürfen jedoch auch automatisch oder von Straßenbenützern ausgelöst werden; die mißbräuchliche Auslösung der Lichtzeichen ist verboten.“

Quelle: <https://wien.orf.at/stories/3138585/>

Beispiel: Ampelphasen



Wartezeiten bei Ampeln

§ 36 Abs 2 StVO idF **BGBI I 122/2022**
= 33. StVO-Novelle (ab 01.10.2022):

*„Die Armzeichen und Lichtzeichen sind von den Organen der Straßenaufsicht (Verkehrsposten), und zwar unter Bedachtnahme auf die jeweilige Verkehrslage und nach den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs **sowie der Bedürfnisse von Fußgängern, nach kurzer Wartezeit und ohne Eile queren zu können, zu geben.**“*

Quelle: <https://wien.orf.at/stories/3138585/>

Beispiel: Verkehrsbeschränkungen rund um Schulen

- Schon bisher: Maßnahmen nach § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO, aber: VfGH legt zT strengen Maßstab an
- Neu seit 33. StVO-Novelle: Schulstraße nach § 76d StVO

„§ 76d. Schulstraße

(1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete in der unmittelbaren Umgebung von Schulgebäuden, zu Schulstraßen erklären. Bei der Verordnung ist insbesondere auf Schultage sowie die Tageszeiten von Schulbeginn und Schulende Bedacht zu nehmen.

(2) In Schulstraßen ist der Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist der Fahrradverkehr. (...)

(3) In Schulstraßen ist das Gehen auf der Fahrbahn gestattet. Der erlaubte Fahrzeugverkehr darf aber nicht mutwillig behindert werden. (...)

- Expliziter Auftrag zur gendersensiblen Verkehrsplanung und Verkehrsrechtsgestaltung
- Weiterhin vermehrt: Berücksichtigung von Fußgänger:innen als relevante Straßenverkehrsteilnehmer:innen
 - Beteiligung an der Planung
 - Fußgängerbeauftragte
- Berücksichtigung der Bedürfnisse älterer und mobilitätseingeschränkter Personen (über die zur Verfügung-Stellung eines „Behindertenparkplatzes“ hinausgehend)
- ... vielfach in den RVS bereits enthalten – Umsetzung?



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

PD.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Teresa Weber, MSc
(Leiden)
Forschungsinstitut für
Urban Management und
Governance

teresa.weber@wu.ac.at
<https://www.wu.ac.at/en/urban/>